

Wir Wilhelm von der Saher der Junger und Johann Anckum des Erbvogtts Gerichts zu S. Gereon binnen Collen Scheffen, thuenn durch diesen gegenwurtigen Transfixbrieff allen und jechlichen Richtterenn und Gerichttenn, geistlich und weltlich, vortt jedermenniglichen denselbigen sehenn, hoerenn oder selbst lesen werdenn, kundt, zeugen und bekhennenn, daß uff undenn geschriebenn Tags und Datum vor uns personlich khommenn und erschienenn seindt: die erbarenn Jacob von Niuenheim [= Nievenheim] und Agnieß von Aldenhradt, Eheleuth, und haben samptt und besunder einmuttiglich und wolbedacht ergehett und bekhandtt, demnach sie bei ste hende und jetzt werender Ehe vonn denn werttigh und andechtighenn Fraw und Junfferenn Abatissenn und gemeinen Con ventt des Cloisters zu Seienn [?] allhir binnen Collen im agbgelauffenen der weinige Zalenn vunff zehenn hundert drei und achtzigsten Jhäre denn dreizehendten Monat Aprilis erblich ahn sich erlangtt, erkhaufft und geguldenn hetten einen halben Morgen und sechs Roden so wie die gelegen seindt vor der Egenen Portzen ahn denn Obristen Grindell zu der Junfferenn Kirchoff Wardt Landts, Landt der Junfferen zu St. Cecilien und zu Collen wardt langs der Herenn von Sanct Apostolenn, so weitte Inhalt eines khauff- und Verkhauff Brieffs durch und mitt gedachter Junfferenn gemeinen Con ventz Siegell (wie es zuersehen whärr) versiegeltt um Unpragst hoerenn und lesen lassenen Inhaltts wie atergo dieses Transfix abzunehmen krafft welches Kauffs- und Erbbrieffs sie Eheleuth vurs auch absulchen halben Morgen und sechs Roden Landts vonn der Zeit ahn im eigenthümblichen Besitze bekholmen und heuttigen Tags erblich inhabenn und be sitzen, daß sie auch also möge und mechtigh werenn angedachtte Lenderej zu kherenn und anwendenn wharhin und in wessen Handt sie wollen, als und darumb hetten sie gedachte Eheleuth sich under ein anderenn lieblich, friedtlich und freundt lich bedacht abgeredt auch endtlich beschlossenn sich vermacht und zugewilligt, daß der letzt lebendige vonn in nen beiden obgerurten Eheleuthen denn zugerechnetten halben Morgen und sechs Ruden Ardtlandts whor und wie oben gelegen nachtheidt des erst Abbigen allein vor sich und seine Erben mitt erblichen Rechtten Gerechtig kheidten und allem Zubehörr haben und erhalttenn kheren andenn wendenn solle, möge nach seinem schoensten und Wol gefallenn ahn ihrenn und sunderlich des erst abhibigenn magenn Freunden und Verwandten dar ahn kheine Rechttfurderungh noch Anspraich mehr zu haben noch zubehalttenn zu kheinerley weise. Im Fall aber des erst ablibigenn Erben gefirtte Freundt ma gen und Verwandten einer oder mehr sich diesem Vermechtis im einigen Theill oder zumall widdersetzen und dasselbigh inn oder ausserhalb rechtens zu impugnieren understehen wurden, der oder diejenigenn sollen sich dardurch selbst aller irer oder der Ehe leuthen andere gereider und hugereide färender und liggender Haab und Gutteren entfrembdt und außschließlich gemacht ha ben und als frembt und davon abgeschlossenenn vonn jedermenniglichen geachtet und gehaltenn werden sonder Ge ferdt und Argenlist. Zu Urkundt der Waerheit, auch aller vorberurter Sachen wasser Stedighkeitt und gewisser Kundtschafft haben wir Wilhelm von der Saher der Junge und Johan Anckum Scheffen obgenandt uff pittlich Begehen ehgedachte Eheleuthen (weil dieselbige solchs alles in dem nderen fast jede Stede und unverbruchlich zu halten mitt Handt Gebruder Treuwenn versprochen) unser angeporne Insiegelenn ahn diessen Brieff thuen hangen. Darvon wir auch un ser gewenliche Urkunden empfangen haben und geben inn denn Jhärrenn Ihnen unser lieben Herenn Jesu Christi tausend vunf hundertt vunff und achtzigh uff Monthag, denn siebendenn Tags deß Monat January ./.

Johan Schulz. Gerichtsschreib[er] subscripsit

Transkription: Wilhelm M. Schneider

Abmessungen: 40,5 x 35 cm, Ausfertigung auf Pergament, 3 Siegel ab. - Buchstabengetreue Übertragung. Die Groß- und Kleinschreibung wurde der heutigen angeglichen.